

Das Elektrizitätsmarktgesetz sichert den Service Public!

Mit einem gewissen Erstaunen verfolge ich die Debatte über die Öffnung des Strommarktes. In allen Ländern der Europäischen Union ist der freie Zugang zum Stromnetz Realität, 70 % der Kunden können ihre Lieferanten bereits frei wählen. Im Jahre 2005, so die EU-Kommission, sollen es 100% sein.

Auch in der Schweiz ist die Marktöffnung bereits in vollem Gang. Viele Grosskunden haben ihre Stromlieferanten gewechselt oder verlangen von ihren Lieferanten die gleichen Konditionen wie im Grosshandel. Nur die Kleinkunden (Haushalte und Kleinbetriebe) unterstehen noch den Tarifen im Monopol. Sie werden, wenn sie „gefangene Kunden“ bleiben, für die Rabatte der Grossen bezahlen müssen.

Ich halte es für eine Fehleinschätzung der Initianten des Referendums zu glauben, die Marktöffnung werde mit einem Nein zum Elektrizitätsmarktgesetz aufgehalten. Wird das EMG abgelehnt, wird die Kartellkommission den Markt innert Jahresfrist öffnen, und zwar ohne flankierende Massnahmen. Das Kartellgesetz enthält alle nötigen gesetzlichen

~~Zugriffen~~ Grundlagen die strukturierende Macht Brüssels und die Angst vor Retorsionsmassnahmen, wenn die Elektrizitätswerke die Schweizer Kunden vom europäischen Strommarkt abschotten, aber im europäischen Ausland selber frisch und fröhlich geschäften.

VPOD-Präsident Eric Decarro hat völlig recht, wenn er schreibt, dass der freie Markt kaum zu ökologisch und sozial guten Ergebnissen führt. Genau deshalb brauchen wir das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG). Das EMG *reguliert*, was heute in der Branche wild abläuft, es bringt Spielregeln zum Schutz der kleinen Kunden, der erneuerbaren Energien, der Beschäftigten und des Service Public. Im Parlament konnte sehr vieles ins Gesetz eingebracht werden, was der freie Markt nicht sichert:

- Verpflichtung zur sicheren und Versorgung aller im Netzgebiet (Art. 10.1 / 11.2 / 32)
- Leistungsaufträge der Kantone (Art. 11.1 + 3)
- Genügend Reserveenergie sicherstellen (Art. 10.1.c)

- Transparenz aller Kosten. Obligatorische Veröffentlichung (Art. 6.1 + 3 + 6 / 7.1 / 10.3)
- Preisüberwachung und unabhängige Schiedskommission (Art. 15 / 16 / 17)
- Verbot einer Monopolrente (Art. 6.1 + 2)
- Freier Stromeinkauf auch für Kleinkonsumenten nach 6 Jahren (Art. 27.3)
- Alle Endverbraucher/innen müssen beliefert werden, auch ausserhalb des Netzgebiets (Kantone, Art. 11)
- Stromdurchleitung zum gleichen Preis für alle, unabhängig von der Distanz (Art. 6.4)
- Lokale Verteilwerke erhalten freie Stromeinkaufsmöglichkeit: 20% / 40% / 100% ihres Absatzes (Art. 27)
- Kennzeichnungspflicht für die Herkunft des Stroms (Art. 12)
- Strom aus Kleinkraftwerken wird während 10 Jahren gratis durchgeleitet. Kosten trägt Netzgesellschaft (Art. 29)
- Strom aus erneuerbaren Quellen und WKK-Anlagen erhält Mindestvergütung von ca. 16 Rappen/kWh (Energiegesetz Art. 7neu)
- Bundesdarlehen für Wasserkraftwerke (Art. 28.1) und für die umweltschonende Erneuerung während 10 Jahren, verlängerbar auf 20 Jahre (Art. 28.2)
- Zusammenlegung aller Hochspannungsnetze zu einer Schweizerischen Netzgesellschaft (AG) (Art. 8 und 30 / 31) mit
 - a) Sitz in der Schweiz (Art. 9.1)
 - b) Vertretung von Bund und Kantonen im Verwaltungsrat (Art. 9.2)
 - c) Aktienmehrheit vinkulierte Namensaktien (Art. 9.3)
 - d) Ständige schweizerische Beherrschung (Art. 9.4)
 - e) Statutengenehmigung durch den Bund (Art. 9.5)
- Elektrizitätsunternehmen müssen Personal umschulen bei Umstrukturierungen (Art. 7.3)
- Sie müssen Lehrstellen anbieten (Art. 7.3)

Nur das EMG garantiert den nichtdiskriminierenden Zugang zum Stromnetz für alle. Es ist ein Gesetz, das rereguliert, weil eine wilde Liberalisierung ohne flankierende Massnahmen das

Schlimmste wäre für die Wasserkraft und für die kleinen Konsumenten.

Es gibt heute eine Reihe von vielversprechenden ökologischen Alternativen auf dem Strommarkt: Strom aus Windkraft, Wärmekraft-Kopplung und (in einigen Jahren) Strom aus viel billigeren Solarzellen. Nur wenn die Stromnetze geöffnet sind, lassen sich diese neuen Technologien weiter entwickeln. Die Marktöffnung ist eine *technische Vorbedingung*, damit diese ökologische Stromproduktion verkauft werden kann. Es ist unsinnig zu verlangen, alle Wind-, Solar-, Wasser- und Wärmekraft-Kopplungsanlagen müssten in öffentlicher Hand stehen. Völlig berechtigt hingegen ist die Forderung, dass die *Stromnetze* staatlich bleiben oder verstaatlicht werden, denn hier handelt es sich um natürliche Monopole.

Ich kann dem Referendum nur den Sinn abgewinnen, dass es den Bundesrat zwingt, hinsichtlich des Service Public und den Bestimmungen in der Verordnung präzise zu sagen, wohin die Reise geht. Tatsächlich hängen viele Bestimmungen im Gesetz von einem vernünftigen Vollzug ab.

Schwierig wird es aber, wenn das EMG vom Volk abgelehnt würde. Dann kommt die Liberalisierung sehr schnell, ohne dass ein besseres Gesetz greifbar wäre. Davon profitieren nur die (privaten) Inhaber der Ueberlandnetze (Atel, EG Laufenburg, Axpo usw.) und die Betreiber von Atomkraftwerken, die sich an den gefangenen Kleinkunden schadlos halten. Diese Kräfte werden dann schon dafür sorgen, dass kein neues Gesetz kommt, denn schon bei der Beratung des EMG haben sie alle Massnahmen für eine nationale Netzgesellschaft und für den Service Public bekämpft.

Ohne nationale Netzgesellschaft können die privaten Inhaber der Ueberlandleitungen (Aare-Tessin-AG, EG-Laufenburg usw.) weiterhin grosse Monopolgewinne einfahren, indem sie die Durchleitungspreise willkürlich festsetzen. Viele Konsumenten haben genug von den Strombaronen, die mit ihren Fehlinvestitionen in Atomkraftwerke riesige Verluste erwirtschaften und die Kleinen dafür bezahlen lassen. Nicht umsonst haben sich die Umweltorganisationen (WWF, Energiestiftung usw.) klar für das EMG ausgesprochen.

Es wäre in der Tat tragisch, wenn die im EMG verankerten Regulierungen wegen der gewerkschaftlichen Opposition, die vorwiegend ideologisch argumentiert und mit den Realitäten Mühe hat, über Bord geworfen würden.

Rudolf Rechsteiner, Nationalrat SP/ Basel-Stadt